

II- 712 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl.10.001/11-Parl/76

Wien, am 14. Mai 1976

261/AB

1976-05-17

zu 229/J

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 W I E N

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 229/J-NR/1976, betreffend Praxis des Bundesministeriums bei Berufung von Hochschullehrern, die die Abgeordneten Dr. BUSEK, Dr. BLENK und Genossen an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die in der Begründung der Anfrage enthaltenen Angaben beziehen sich auf einen Artikel von Professor Adam WANDRUSZKA in der Österreichischen Hochschulzeitung vom 1. März 1976.

Es ist sowohl dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung als auch mir persönlich nicht bekannt, auf welchen Informationen die angeführten Angaben beruhen und auf welche angeblichen Berufungsverfahren sie sich beziehen sollen.

Entschieden zurückzuweisen ist aber die in der Begründung der Anfrage enthaltene Behauptung einer "willkürlichen Handhabung der ministeriellen Befugnisse im Rahmen von Berufungsverfahren". Für diese Aussage fehlt sowohl jede Grundlage, als auch jegliche Begründung. Jede "Handhabung der ministeriellen Befugnisse" erfolgt im Rahmen der Gesetze und hat gesetzliche Deckung.

Ebenso entschieden zurückzuweisen sind die in der Begründung der Anfrage enthaltenen Begründungen, wonach "dem Ministerium offensichtlich nicht an einer möglichst schnellen Durchführung

der Berufungsverfahren und damit an einer raschen Besetzung der vakanten Lehrkanzeln gelegen war". Gerade die zielstrebige Verkürzung der Dauer der Vakanzen sowie der Zahl von Vakanzen von Lehrkanzeln bzw. Dienstposten für Universitäts(Hochschul)-professoren beweisen das Gegenteil.

Bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 332/J-MR/72, die die Abgeordneten Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA und Genossen am 14. März 1972 an mich richteten, konnte ich ausführlich die Bestrebungen um eine rasche Besetzung der Lehrkanzeln und die damals bereits eingetretenen Erfolge berichten.

Ich habe damals ausgeführt:

"Aus der Erkenntnis, daß eine rasche Wiederbesetzung vakanter Ordinariate im Interesse eines optimalen Lehr-, Studien- und Forschungsbetriebes an unseren Hochschulen von großer Bedeutung ist, habe ich alles unternommen, was einer raschen Wiederbesetzung bzw. möglichst kurzen Berufungsverhandlungen dienlich ist.

So ist über meine Anregung das administrative Verfahren auch dadurch verkürzt worden, daß im Rahmen eines monatlichen jour fixe die beteiligten Ressorts (Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung) mit den Berufungsangeboten befaßt und solchermaßen die Berufungsverfahren koordiniert und beschleunigt abgewickelt werden.

Daß die Bemühungen zur Beschleunigung der Berufungsverfahren von Erfolg begleitet sind - was übrigens an allen Hochschulen und auch seitens der Rektorenkonferenz Anerkennung gefunden hat - geht allein schon aus einer Gegenüberstellung der Situation der vakanten Lehrkanzeln in den Jahren 1968/69 und 1971 hervor (ich konnte dies auch in Beantwortung einer an mich gerichteten mündlichen parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König feststellen):

- 3 -

Von den damals als vakant gemeldeten Lehrkanzeln waren bei mehr als der Hälfte die Berufungsverhandlungen im Gange, bzw. es erfolgte die Ernennung durch den Bundespräsidenten bzw. stand der Dienstantritt in Kürze bevor. In allen anderen Fällen konnten mangels Vorliegens eines Besetzungsvorschlages seitens der zuständigen akademischen Behörde Berufungsverhandlungen nicht aufgenommen werden. Während der Hochschulbericht 1969 (vergl. S 81 ff) feststellt, daß "im Jahre 1960 13% der Lehrkanzeln eine Vakanz zu verzeichnen hatten, war in den Jahren 1967 und 1968 dieser Prozentsatz doppelt so hoch" (also ca. 26%). Dem stand 1971 trotz anhaltender Lehrkanzelvermehrung nur eine Lehrkanzelvekanz von etwa 12% gegenüber, wobei - wie schon oben angeführt - in mehr als der Hälfte der Fälle Berufungsverhandlungen geführt bzw. Ernennungen und Dienstantritte bevorstanden. Ein Ergebnis, das wohl so günstig wie nie zuvor war, wie ich feststellen konnte."

Zu der weiteren Behauptung, daß es "notwendig erscheine, den gesamten Komplex der Berufungspolitik näher zu untersuchen", so möchte ich vorweg folgendes feststellen: Die Beantwortung der mir gestellten Fragen erforderte so umfassende und umfangreiche Erhebungen von Einzeldaten in den viele Hunderte umfassenden Personalakten und Geschäftsstücken des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, sodaß es nur durch einen außerordentlichen Arbeitsaufwand der zuständigen Bediensteten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung möglich war, die gestellten Anfragen auch tatsächlich befriedigend zu beantworten.

Und vorweg noch eine weitere Feststellung:

Da Berufungsverhandlungen zu den Personalangelegenheiten zählen und deshalb vertraulich zu behandeln sowie Personlichkeitsschutzrechte zu wahren sind, darf ich zur Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage auf einen schon anlässlich der Beantwortung der oben zitierten parlamentarischen Anfrage angeführten Aufsatz des der ÖVP-Fraktion angehörenden

Abgeordneten zum Nationalrat Univ. Prof. Dr. ERMACORA in den juristischen Blättern im Jahre 1970 "Parlamentarische Anfrage und Amtsverschwiegenheit" (Juristische Blätter 1970, Seite 116 ff) hinweisen.

Universitätsprofessor Dr. ERMACORA wandte sich in diesem Aufsatz gegen die Anfragebeantwortungspraxis des damaligen Unterrichtsministers:

".....in diesen Fragebeantwortungen wurden Einzelheiten von Berufungsvorschlägen von Fakultäten Österreichs mit der Nennung aller einschlägigen Namen und mit der Reihung der Persönlichkeiten in Berufungsvorschlägen, mit Hinweisen auf Persönlichkeiten, die Berufungen angenommen oder abgelehnt haben, und besondere finanzielle Forderungen erhoben wurden usw. kundgemacht. Dies alles sind gewiß interessante hochschulpolitische Probleme. Doch auf der anderen Seite berührt mit dieser Bekanntgabe an die Öffentlichkeit im Wege der Fragebeantwortung jede einzelne Angabe individuelle Interessen, abgesehen davon jedenfalls auch Fakultäts- und Hochschulinteressen. Hier geht es vor allem um das Interesse von Personen, die vor Verwaltungsbehörden z.T. Parteien sind oder waren, oder doch zumindest als Beteiligte angesprochen werden können.....
....Eine durchaus pragmatische Lösung der Frage bestünde darin, daß der die Anfrage beantwortende Bundesminister seine Antwort von vornherein so gestaltet, daß die Amtsverschwiegenheit hiebei gewahrt ist.

Es läge durchaus in der Technik der Beantwortung einer Anfrage, Art. 20 Abs. 2 BVG zu berücksichtigen....."

Nicht zuletzt auch im Lichte dieser Ausführungen erlaube ich mir, die mir in der Anfrage gestellten Fragen zu beantworten.

- 5 -

Die Zahl der Dienstposten für Universitäts(Hochschul-)professoren wurde seit 1970 beträchtlich vermehrt, und zwar seit 1970 um 659.

Von 1970 bis 1976 wurden insgesamt (einschließlich der außerordentlichen Professoren) 499 neue Professoren-Dienstposten an Universitäten geschaffen; derzeit gibt es an den Universitäten 1405 Dienstposten für Professoren. An den Kunsthochschulen wurden seit 1970 160 Professoren-Dienstposten neu zugeteilt; derzeit gibt es an den Kunsthochschulen 301 Dienstposten für Professoren.

Seit April 1970 wurden insgesamt an Universitäts(Hochschul-)professoren ernannt:

- 681 ordentliche und außerordentliche Professoren
- 289 außerordentliche Professoren gemäß § 10 a HOG bzw. gemäß § 31 UOG
- 190 Hebungen zu ordentlichen Professoren

insgesamt 1160

Wie der Hochschulbericht 1972 und der OECD-Bericht 1975 darstellen, ist die Zahl der Vakanzen von Professoren-Dienstposten an wissenschaftlichen Hochschulen, nunmehr einheitlich Universitäten, seit 1970 - trotz erheblichen Ansteigens der Dienstposten - deutlich zurückgegangen. Gegenüber 1968, wo noch 26 % der Lehrkanzeln vakant waren (siehe Hochschulbericht 1969, S. 81 ff, sind es derzeit nur mehr rund 10%.

Auch angesichts dieser sehr positiven Entwicklung der Anzahl an Vakanzen bei der Besetzung von Dienstposten für Universitäts(Hochschul-)professoren darf ich darauf hinweisen, daß es sich bei einem Berufungsverfahren um einen höchst komplexen Vorgang handelt, wobei die Gründe für eine Verzögerung der Besetzung der Dienstposten für Professoren verschiedenartig sein können. Die einzelnen Prozeduren des Berufungsverfahrens bergen so viele Möglichkeiten der Verzögerung in sich, daß es sehr oft trotz aller Bemühungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und auch von mir persönlich nicht als ungewöhnlich angesehen werden kann, wenn die Besetzung eines Dienstpostens eines Universitätsprofessors längere Zeit auf sich warten läßt.

- 6 -

Zur Verdeutlichung seien die Einzelschritte des Verfahrens aufgezählt:

Zur ersten Phase gehören, ausgehend von der Zuteilung des Dienstpostens bzw. Eintretens der Vakanz des Dienstpostens, Ausschreibung, Einrechnung der Bewerbungen, Einholung von Gutachten durch die Universität bzw. Hochschule, Probevorträge, Erarbeitung einer Vorschlagsliste durch die Berufungskommission, Beschußfassung über die Vorschlagsliste in den zuständigen Gremien der Universität bzw. Hochschule, sowie Weiterleitung des Besetzungsvorschlages an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bzw. an den Bundesminister.

Mit der Abgabe des Besetzungsvorschlages ist - und dies führt Universitätsprofessor Dr. ERMACORA in einem Gutachten aus dem Jahre 1971 zur Frage der Wirkung von Ternavorschlägen aus - das dem zuständigen, vorschlagenden Kollegium bzw. Kollegialorgan der Universität zustehende Recht zur Abgabe eines Besetzungsvorschlages ausgeschöpft. Mit der Abgabe des Vorschlages fällt die Schlußfassung über den Vorschlag dem zuständigen Bundesminister zu.

Den - nunmehr eintretenden - zweiten Abschnitt des Verfahrens bilden die Prüfung der Vorschlagsliste, gegebenenfalls Einholung weiterer Gutachten, gegebenenfalls Abstimmung mit Besetzungsvorschlägen anderer Universitäten, mit dem schließlichen Ziel des Berufungsanschreibens an einen vorgeschlagenen Kandidaten.

Dem Bundesminister obliegt sohin nach gewissenhafter Prüfung des Vorschlages die Auswahl jenes Kandidaten, mit dem die Berufungsverhandlungen aufgenommen werden sollen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht verschweigen, daß es sich hierbei um eine überaus schwierige und zeitaufwendige Aufgabe handelt; denn jede einzelne Besetzung eines Dienstpostens für einen Universitätsprofessor stellt sich nicht nur bloß als eine Erledigung in Personalangelegenheiten dar, sondern trägt vielmehr den Charakter eines in mehrfacher Hinsicht bedeutenden Vorganges. Mit der Besetzung eines solchen Dienstpostens wird

- 7 -

nicht nur eine Person zum Universitäts(Hochschul-)professor ernannt, und dies in der Regel für einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, sondern es wird vielmehr weiters auch noch über die bedeutende Funktion eines akademischen Lehrers, über jene Persönlichkeiten entschieden, die für den wissenschaftlich auszubildenden und heranzubildenden Nachwuchs, die Ausbildung für verantwortungsvolle Berufe, verantwortlich sind, gleichzeitig aber auch über Wissenschaftsfragen, Forschungsrichtungen u.v.a.m. entschieden. Diese "culpa in eligendo", die einen Teil der Ministerverantwortlichkeit darstellt, ist mit gewissenhafter Sorgfalt vorzunehmen, da es sich doch bei der Auswahl eines auf Lebenszeit zu bestellenden Universitätsprofessors um eine außerordentlich wichtige im Interesse von Wissenschaft, Universität (Hochschule), Gesellschaft und Staat liegende Funktion handelt.

Ich teile in dieser, die Ministerverantwortlichkeit betreffenden Frage die Meinung des Bundesrates der ÖVP, Universitätsprofessor Dr. Herbert SCHAMBECK, der hiezu im Jahre 1970 in einer Schrift (SCHAMBECK, Die Ministerverantwortlichkeit, Juristische Studien-gesellschaft, Karlsruhe, 1970) folgendes ausführt:

".....Die Ministerverantwortlichkeit reduziert sich solcherart in diesem Fall zu einer culpa eligendo. Die Gefahr einer unmerklichen Wandlung der faktischen Demokratie in eine Expertokratie zeigt, wie wichtig es für Personen, welche Minister-verantwortung übernommen haben, ist, sich eigenständig ein Urteil in fachlicher und politischer Hinsicht zu bilden."

Gerade in der wichtigen Aufgabe der Auswahl von Universitätsprofessoren war es immer mein Streben, diesem Grundsatz gemäß zu handeln und zu entsprechen.

Es bedarf aber keiner näheren Ausführung, daß ein "...sich eigenständiges Urteil in fachlicher und politischer Hinsicht zu bilden...." selbstverständlich einen Zeitfaktor und eine

Zeitspanne für die Beurteilung der vorgelegten Besetzungsverschläge bedeutet.

Für das weitere Verfahren, das zur Besetzung eines Dienstpostens für einen Universitäts(Hochschul-)professor führt, wären die Berufungsverhandlungen mit den zu berufenden Kandidaten anzuführen. Daß diese Verhandlungen unter Umständen umfangreich und langwierig sind, ist eine durch den Bundesminister bzw. durch das Bundesministerium nur sehr schwer zu beeinflussende Tatsache.

Sehr häufig wurden unter anderem von Kandidaten - insbesondere solchen, die aus dem Ausland zu berufen sind - parallel zu den Berufungsverhandlungen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Berufungsabwehrverhandlungen mit anderen Hochschulbehörden im Auslande geführt, was mitunter auch dazu führen kann, daß Verhandlungen, die bereits erledigt erscheinen, neu aufzunehmen sind. Nach Einigung über die Berufungsbedingungen - sowohl über die persönlichen Vorstellungen des Kandidaten, als auch hinsichtlich der Personal- und Sachwünsche, unter denen der zu Berufende die Berufung anzunehmen bereit ist - werden Abschriften des Ernennungsaktes dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt übermittelt.

Mindestens einmal im Monat findet regelmäßig eine Sitzung der Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen statt, in der das Einvernehmen hinsichtlich der Einstufung in die vorgesehene Gehaltsstufe mit dem Bundesministerium für Finanzen (nicht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, aber auf Grund bisheriger Praxis) und dem Bundeskanzleramt (auf Grund des Bundesgesetzes über die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes bei der Besetzung von Dienstposten im Bereich des Bundes, BGBI.Nr. 82/1963) hergestellt wird.

Diese regelmäßigen Sitzungen der drei beteiligten Zentralstellen - im Sprachgebrauch zwischen den drei Bundesministerien auch "Jour fixe" genannt - haben sehr wesentlich dazu beigetragen, das Berufungsverfahren abzukürzen und die Dauer der Vakanzen zu verringern.

- 9 -

Nach Einigung zwischen den beteiligten Zentralstellen des Bundes wird der zu Berufende vom Verhandlungsergebnis schriftlich verständigt und gebeten, nunmehr verbindlich die Berufung anzunehmen. Aber auch nach diesem Verfahrensschritt kann es noch erforderlich sein, zusätzliche Verhandlungen hinsichtlich weitergehender Wünsche des Kandidaten zu beraten. Nach Annahme des Berufungsangebotes durch den zu berufenden Kandidaten, d.h. nach Einlangen der Annahmeerklärung, wird der Ernennungs-akt dem Ministerrat zur Beschußfassung vorgelegt. Sodann kann er an den Herrn Bundespräsidenten zur Ernennung weitergeleitet werden.

Führen die Verhandlungen mit dem ersten Verhandlungspartner nicht zur Besetzung des Dienstpostens, so sind mit einem anderen im Vorschlag der Universität (Hochschule) genannten Kandidaten neue Verhandlungen aufzunehmen. Konnte mit keinem der vorgeschlagenen Kandidaten der Dienstposten besetzt werden, so wird vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein neuer Besetzungsvorschlag angefordert. Aus diesen Tatsachen läßt sich der zwangsläufig notwendige Zeitfaktor erkennen.

Es werden bei Besetzungsvorschlägen auch Persönlichkeiten in Vorschlag gebracht, deren Gewinnung auf Grund ihres wissenschaftlichen Ranges sehr wünschenswert erscheint, bei denen jedoch die Aussicht gering ist, daß sie einem Ruf letztlich folgen werden. Oftmals spielen persönliche Gründe eine nicht unwesentliche Rolle, daß einer Berufung letztlich keine Folge geleistet wird, und es soll auch vorkommen, daß eine Berufung aus dem Ausland letztlich nur dazu benutzt wird, um durch Berufungsabwehrverhandlung seine bisherige Position zu verbessern.

Im Falle ~~von~~ einer Berufung aus dem Ausland werden regelmäßig mit der jeweiligen Hochschulverwaltung im Ausland Berufungsabwehrverhandlungen geführt, sodaß sowohl im Inland Berufungsverhandlungen, als auch im Ausland Berufungsabwehrverhandlungen geführt werden. Die daraus resultierenden Verzögerungen sind nicht unbeträchtlich.

- 10 -

Schließlich ist aber zu beachten, daß alle in der Anfragebeantwortung zitierten Zeiträume in Tagen, einschließlich aller Wochenende - Samstag, Sonntag - und Feiertage, angegeben sind.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1

Seit dem Amtsantritt der gegenwärtigen Bundesregierung am 21. April 1970 wurden bis zum 14. Mai 1976 hinsichtlich 666 Vakanzen bzw. Neuerrichtungen Berufungsverhandlungen für die Besetzung von Lehrkanzeln bzw. Dienstposten für Universitäts (Hochschul-)professoren an Universitäten und Kunsthochschulen geführt. In 81 Fällen habe ich anhängige Berufungsverfahren aus den vorhergehenden Regierungsperioden übernommen. Insgesamt konnten in dem genannten Zeitraum 681 Berufungsverfahren abgeschlossen werden.

ad 2

Gemäß § 10 Abs. 3 Hochschul-Organisationsgesetz wie auch gemäß § 28 Abs. 1 Universitäts-Organisationsgesetz ist ein Vorschlag für die Besetzung einer Lehrkanzel bzw. Dienstposten eines ordentlichen Universitätsprofessors zu erstellen, wobei dieser Vorschlag wenigstens drei Namen zu enthalten hat. Ausnahmen vom Ternavorschlag waren sowohl nach HOG sowie nunmehr nach dem UOG im einzelnen zu begründen.

Sowohl das HOG als auch das UOG kennen den Begriff der "Reihung" nicht. Alle im Berufungsvorschlag enthaltenen Kandidaten sind im Hinblick auf ihre Berufbarkeit als gleichwertig anzusehen. Nur das Kunsthochschul-Organisationsgesetz kennt den Begriff einer Reihenfolge.

- 11 -

Es gibt daher auch keinen "Erstgereihten". Das Gesetz kennt kein Gewohnheitsrecht oder einen "Usus".

Unter Bedachtnahme darauf kann die Frage zusätzlich wie folgt ergänzt werden:

In den 579 Fällen, in denen von den Universitäten (wissenschaftlichen Hochschulen) seit 1970 Besetzungsvorschläge hinsichtlich Vakanzen und Neuerrichtungen vorgelegt wurden, habe ich in 52 Fällen nicht mit den von dem den Vorschlag erstellenden Professorenkollegium bzw. Kollegial^{organ} an erster Stelle genannten Kandidaten Berufungsverhandlungen aufnehmen lassen, das sind 9 % der Besetzungsvorschläge. In der Amtszeit von Herrn Bundesminister Dr. DRIMMEL lag dieser Prozentsatz bei 11 %.

ad 3

Keine

ad 4 und 5

Die durchschnittliche Dauer des Zeitraumes zwischen dem Einlangen des Vorschlages der Universitäten (Hochschulen) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Datum des Eingangsstempels) und der Aufnahme der Berufungsverhandlungen (Approbation des Berufungsanschreibens) beträgt 64 Tage einschließlich aller Wochenende und Feiertage, sohin also etwa 2 Monate.

Im internationalen Vergleich kann diese Zeitspanne vom Einlangen des Besetzungsvorschlages bis zur Aufnahme der Berufungsverhandlungen als kurz bezeichnet werden, wie von ausländischen Unterrichts- bzw. Kultusministern, z.B. bei den Kultusministerien der Länder der Bundesrepublik Deutschland, versichert wird.

Von den seit 1970 eingelangten 722 Besetzungsvorschlägen haben in 53 Fällen, das sind 7 % aller bearbeiteten Fälle, die vorbereitenden Arbeiten zur Aufnahme der Berufungsverhandlungen mit einem

- 12 -

Kandidaten mehr als 180 Tage (6 Monate), und in 13 Fällen, das sind 2 % aller bearbeiteten Fälle, mehr als 1 Jahr in Anspruch genommen.

ad 6

Von den 600 unter meiner Amtszeit eingeleiteten und abgeschlossenen Berufungsverfahren dauerten 118 Berufungsverhandlungen länger als ein Jahr. Insgesamt wurden mit 1022 Kandidaten Verhandlungen geführt.

ad 7

Es wurden seit 1970 20 und seit 1971 18 ordentliche und außerordentliche Professoren an eine ausländische Universität (Hochschule) berufen.

ad 8

Es wurden seit 1970 208 und seit 1971 187 Wissenschaftler aus dem Ausland an eine inländische Universität bzw. Hochschule berufen. Davon waren seit 1970 77 und seit 1971 71 sogenannte "Rückberufungen", d.h. im Ausland tätige österreichische Wissenschaftler, die berufen wurden. Seit 1970 waren es 110 Professoren.

ad 9

Dem Gesetz gemäß.

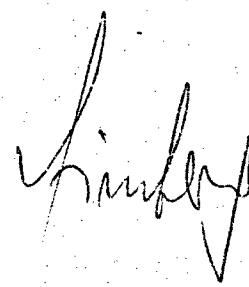
ad 10

Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sind derzeit 107 Berufungsverfahren anhängig.

- 13 -

ad 11 und 12

Mit Stichtag vom 14. Mai 1976 sind bei sieben von den Universitäten (Hochschulen) vorgelegten Besetzungsvorschlägen die Berufungsverhandlungen noch nicht aufgenommen, wobei zwei Berufungsvorschläge noch im Jahre 1975, alle übrigen im Jahre 1976 - die letzten drei am 29. April 1976 - im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sind.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "V. Hirsch".